# LEBEN UND ARBEITEN IN DER SCHWEIZ



+ LAND + GESCHICHTE + POLITISCHES SYSTEM +
+ LEUTE + AUFENTHALT + RECHTE + BEWILLIGUNGEN +

### + DIE SCHWEIZ +

#### DAS LAND

Der offizielle Name der Schweiz, Confoederatio Helvetica (Schweizer Eidgenossenschaft) wird im Lateinischen gebraucht und erklärt die Landesabkürzung CH. Die Schweiz liegt in Europas Mitte und grenzt an fünf Länder: Im Süden an Italien, im Osten an Österreich und das Fürstentum Liechtenstein, im Norden an Deutschland und im Westen an Frankreich. Als Binnenstaat hat sie keinen direkten Zugang

zum Meer. Die Bodenfläche beträgt ca. 41'300 km².

Aus wirtschaftlicher Sicht ist das Land sehr wettbewerbsfähig. Es verdankt seinen Wohlstand dem industriellen Sektor mit seiner Spitzentechnologie, der chemisch-pharmazeutischen Industrie sowie ihrem Dienstleistungssektor, der namentlich von einem hoch entwickelten Banken- und Versicherungswesen geprägt ist.



### DAS POLITISCHE SYSTEM

Die Schweiz ist ein Bundesstaat souveräner Gliedstaaten. Der ewige Bund der drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden im Jahr 1291 wurde als Geburtsstunde der Schweiz gewählt. Bern ist die Verwaltungshauptstadt der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Souveränität, und damit die höchste politische Autorität, liegt gemäss Bundesverfassung bei der stimmberechtigten Bevölkerung. Sie wählt das Parlament, das seinerseits die sieben Mitglieder der Regierung, des Bundesrats, wählt. Gesetzgebendes Organ ist die Bundesversammlung mit zwei gleichberechtigten Kammern: dem Ständerat (46 Vertreterinnen und Vertreter der Kantone) und dem Nationalrat (200 Abgeordnete nach Parteienstärke).

Die 26 Kantone haben eigene Verfassungen, Parlamente, Regierungen und Gerichte. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen wird durch die Bundesverfassung geregelt.

Die Schweiz ist nicht Teil der Europäischen Union (EU), jedoch Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). 1992 lehnten die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ab. Die Schweiz handelte aber Abkommen mit der EU aus, die Mitte 2002 / 2006 / 2009 in Kraft getreten sind.

### **DIE BEVÖLKERUNG**

Die Schweiz ist nicht nur ein multikulturelles Land, weil mehrere Sprachen gesprochen werden, sondern auch wegen der bis heute in den zahlreichen Alpentälern bewahrten Traditionen und Besonderheiten der einheimischen Bevölkerung.

Ende 2014 umfasste die Wohnbevölkerung mehr als 8 Millionen Personen, über 22% davon sind ausländische Staatsangehörige. Zudem arbeiteten rund 288'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz, die vor allem entlang der Schweizer Grenze wohnen. Der Anteil der Bevölkerung ausländischer Herkunft ist in den gross-

en Städten hoch. In Genf, Zürich oder Bern leben Staatsangehörige aus mehr als hundert verschiedenen Ländern.

Vier Landessprachen sind anerkannt: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Rund 70% der Bevölkerung sprechen einen der zahlreichen schweizerdeutschen Dialekte (vor allem in der Nord-, Zentral- und Ostschweiz). 20% sprechen Französisch. Dieser Teil der Bevölkerung lebt in der «Romandie» genannten Westschweiz. Die Bevölkerung des Tessins auf der Alpensüdseite spricht Italienisch. Ein Teil der Bevölkerung spricht auch italienische Dialekte. Rätoromanisch wird nur in bestimmten Tälern des Kantons Graubünden gesprochen.

In der Schweiz geschieht die soziale Integration vorwiegend über die Arbeit. Die Schweizerinnen und Schweizer stehen im Ruf, arbeitsam, gewissenhaft und pünktlich zu sein.

### **DIE WÄHRUNG**

Die Schweiz gehört nicht zur Euro-Zone. Ihre Währung ist der Schweizer Franken (CHF).

Banknoten:

CHF 10, 20, 50, 100, 200 und 1000

Münzen:

5, 10, 20 und 50 Rappen sowie CHF 1, 2, 5

Neben Schweizer Franken werden Euro in den Geschäften immer mehr akzeptiert. Viele Geschäfte geben die Preise sogar in Franken und Euro an.



«Die Schweiz ist ein offenes Land, weshalb ich mich hier zuhause fühle.»

### + AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ +

WELCHE BEWILLIGUNGEN
BRAUCHEN BÜRGERINNEN UND
BÜRGER DER EU/EFTA FÜR DIE
ARBEIT UND DEN AUFENTHALT
IN DER SCHWEIZ?

### BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER EU-17<sup>1</sup>, DER EU-8<sup>2</sup> UND DER EFTA<sup>3</sup>-STAATEN

Arbeitskräfte aus der EU-17, der EU-8 und den EFTA-Staaten profitieren von der vollen Personenfreizügigkeit.

Sie dürfen sich während drei Monaten ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten und hier eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Es besteht lediglich eine Meldepflicht bei den zuständigen Behörden. Dauert die Erwerbstätigkeit länger als drei Monate, müssen sie sich bei der Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen 4.

## Meldeverfahren: www.sem.admin.ch

 $\wedge/\wedge/\wedge/\wedge$ 

 > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA
 > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit

### BÜRGERINNEN UND BÜRGER AUS KROATIEN

Am o1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Dieser Beitritt hat keinen Einfluss auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU.

Die Zulassung von Staatsangehörigen Kroatiens erfolgt weiterhin nach dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20). Die Schweiz gewährt kroatischen Staatsangehörigen jedoch separate Kontingente für Erwerbstätige.

- 1 Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich, Zypern und Malta
- 2 Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn
- 3 Island, Liechtenstein und Norwegen
- 4 Um eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen, müssen den zuständigen Behörden folgende Dokumente vorgewiesen werden: eine gültige Identitätskarte, der Arbeitsvertrag, eine Kopie des Mietvertrags, Foto im Passformat.



«Ich bin 1995 als Archeologiestudentin in die Schweiz gekommen. An der Uni habe ich meinen zukünftigen Mann kennengelernt, mit dem ich drei Kinder habe – vier gute Gründe, dieses Land nicht mehr zu verlassen.»

### BÜRGERINNEN UND BÜRGER AUS BULGARIEN UND RUMÄNIEN (EU-2)

Für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien wird die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz unter folgenden Übergangsbestimmungen bewilligt:

- Vorrang einheimischer Arbeitskräfte (Inländervorrang)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Kontingente für Daueraufenthaltsund Kurzaufenthaltsbewilligungen

Diese Zulassungsbeschränkungen können bis 2016 aufrecht erhalten werden.

### www.sem.admin.ch

> Einreise & Aufenthalt> EU/EFTA Bürger in der Schweiz> Bulgarien und Rumänien

# AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN KURZAUFENTHALTSBEWILLIGUNG

(Ausweis L EU/EFTA): Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten ausgestellt werden und wird an Personen erteilt, deren befristetes Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr dauert. Stellensuchende erhalten ab 3 Monaten ebenfalls eine Bewilligung L EU/EFTA. Der Wechsel des Wohn- und Arbeitsortes ist frei.

#### **AUFENTHALTSBEWILLIGUNG**

(Ausweis B EU/EFTA): Diese Aufenthaltsbewilligung wird Personen erteilt, welche eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung für ein unbefristetes oder mindestens 12 Monate dauerndes Arbeitsverhältnis vorlegen. Die Aufenthaltsbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird ohne weitere Formalitäten um fünf Jahre verlängert.

### **NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG**

(Ausweis C EU/EFTA): Staatsangehörige der EU-15 und der EFTA erhalten diese unbefristete Bewilligung nach einem ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz. Angehörigen der übrigen EU-Staaten kann sie in der Regel erst nach einem ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren erteilt werden. Zuständig für das Ausstellen der Bewilligungen sind die Kantone.

> Aufenthalt in der Schweiz: www.sem.admin.ch > Einreise und Aufenthalt

Kantonale Migrationsbehörden: www.sem.admin.ch

- > Über uns > Kontakt
- > Kantonale Behörden

### GRENZGÄNGERINNEN UND GRENZ-GÄNGER DER EU-17/EU-8 UND DER EFTA

Für Bürgerinnen und Bürger der EU-17, EU-8 und der EFTA-Staaten gelten keine Grenzzonen mehr. Sie können überall in der Schweiz eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (vollständige geografische und berufliche Mobilität) unter Beibehalt ihres Hauptwohnsitzes in einem beliebigen EU-/EFTA-Staat. Die Möglichkeit des Wochenaufenthalts in der Schweiz besteht weiterhin. Hierfür ist

jedoch eine Anmeldung bei der Wohngemeinde nötig. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten sind bewilligungsfrei und müssen lediglich den zuständigen Behörden gemeldet werden (online Meldeverfahren).

Eine länger als 3 Monate dauernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz untersteht weiterhin der Bewilligungspflicht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausweis G EU/EFTA). Diese Personen müssen demnach bei den Migrationsbehörden ihres Arbeitsorts um eine Bewilligung ersuchen. Für die Einreichung des Gesuchs wird eine gültige Identitätskarte oder ein gültiger Pass benötigt.

Meldeverfahren: www.sem.admin.ch

 > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA
 > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit

# GRENZGÄNGER AUS BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien, die ihren Wohnsitz in einer ausländischen Grenzzone haben und in einer benachbarten Grenzzone der Schweiz arbeiten, können ein Gesuch um eine Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA einreichen. Die Bewilligung, die sie erhalten, ist nur für die Grenzzonen der Schweiz gültig.

Für Grenzgänger gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Vorrang einheimischer Arbeitskräfte (Inländervorrang)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Kontingente für Daueraufenthaltsund Kurzaufenthaltsbewilligungen

fenthaltsbewilligungen Staatsangehörige v

Meldeverfahren: www.sem.admin.ch

 > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA
 > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit Diese Zulassungsbeschränkungen können bis 2016 aufrecht erhalten werden.

### DIENSTLEISTUNGSERBRINGERIN-NEN UND DIENSTLEISTUNGSER-BRINGER DER EU-17/EU-8 UND DER EFTA-STAATEN

Staatsangehörige der EU-17, der EU-8 und der EFTA-Staaten haben das Recht, bewilligungsfrei Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen pro Person/Entsendefirma und Kalenderjahr zu erbringen. Es besteht jedoch eine Meldepflicht, welche in der Regel online wahrgenommen wird.

### DIENSTLEISTUNGSERBRINGERIN-NEN UND DIENSTLEISTUNGSER-BRINGER AUS BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien haben das Recht, bewilligungsfrei Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen pro Person/Entsendefirma und Kalenderjahr zu erbringen. Es besteht jedoch eine Meldepflicht, welche in der Regel online wahrgenommen wird.

Achtung: Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien, die in einer der



«Ich habe in der Schweiz viele sehr gläubige Personen getroffen. Das hätte ich mir nicht vorstellen können!» folgenden vier Branchen arbeiten möchten, benötigen vom ersten Arbeitstag an eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Diese muss bei der zuständigen Migrationsbehörde angefordert werden:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Pflanzen- und Gartenbau
- Reinigungsgewerbe in der Industrie und in Betrieben
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst

Diese Zulassungsbeschränkungen können bis 2016 aufrecht erhalten werden.

### **SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE**

Staatsangehörige der EU-17/EU-8/EU-2 und EFTA haben das Recht, in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Dazu müssen sie sich bei Ihrer Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung für Selbstständigerwerbende beantragen. Wenn sie nachweisen können, dass sie tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben werden, welche es ihnen erlaubt, den eigenen Unterhalt zu bestreiten, wird eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre ausgestellt.

Achtung: Selbstständigerwerbende, die nicht mehr für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können und Sozialhilfe beantragen, verlieren ihr Aufenthaltsrecht. Dies gilt für alle Selbstständigerwerbenden aus EU/EFTA-Ländern.

### Meldeverfahren: www.sem.admin.ch

 > Einreise & Aufenthalt > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA
 > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit



«Ich liebe es, mit Schweizern in der Schweiz zu arbeiten: Die Arbeitsbedingungen sind hervorragend, und ich schätze den Wert, der der Arbeit beigemessen wird, die konstruktive Stimmung und den Teamgeist.»



Liebe meines Lebens getroffen.»

Giovanni Ascione, Chef de Rang, Italien

### $\mathbb{W}\mathbb{W}$

Kantonale Migrationsbehörden:

### www.sem.admin.ch

- > Über uns > Kontakt
- > Kantonale Behörden

dass Sie ohne Bewilligung auch keine Sozialleistungen erhalten! Ihr Arbeitgeber muss die Vorschriften

gebüsst werden. Vergessen Sie nicht,

Ihr Arbeitgeber muss die Vorschriften des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit ebenfalls befolgen – auch er kann bestraft werden.

### $\overline{\mathsf{W}}$

Die Kantone online: www.ch.ch > Behördenverzeichnis

### \_\/\/\/

Schwarzarbeit:
www.seco.admin.ch
> Themen > Arbeit > Schwarzarbeit

KMU-Portal:

### www.kmu.admin.ch

> Praktisches Wissen > KMU gründen
 > Firmengründung
 > Ausländische Staatsangehörige

#### **FAMILIENNACHZUG**

Staatsangehörige der EU-/EFTA, die das Aufenthaltsrecht der Schweiz erworben haben, dürfen die Familienmitglieder in direkter Linie, denen sie Unterhalt gewähren, nachziehen.

### ARBEIT OHNE BEWILLIGUNG

Es ist verboten, in der Schweiz ohne Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nehmen Sie also keine Stelle an, bevor Sie sicher sind, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Falls Sie ohne Bewilligung arbeiten, können Sie

Familiennachzug:

www.sem.admin.ch
> Einreise & Aufenthalt

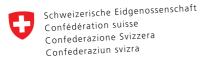
> EU/EFTA Bürger in der Schweiz

> Fact Sheets > Familiennachzug

Direktion für Arbeit/EURES

Holzikofenweg 36 3003 Bern/Schweiz info@eures.ch www.eures.ch www.treffpunkt-arbeit.ch Hotline: +41 (0)58 463 25 25 Staatssekretariat für Migration SEM

EURES Quellenweg 6 3003 Berne-Wabern/Switzerland euresinfo@sem.admin.ch www.sem.admin.ch





2142979 0

«Die kulturelle Vielfältigkeit der Schweiz reflektiert ihren Platz im Herzen Europas.»

Dr. Peter Elford, Biologe, Vereinigtes Königreich